

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Waldsassener Kammermusikkreis e.V.“ (WKK) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Waldsassen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Der Waldsassener Kammermusikkreis stellt sich die Aufgabe, Haus- und Kammermusik zu pflegen, sowie das Interesse dafür zu wecken.

Der WKK betrachtet sein Wirken als rein kulturelle Aufgabe. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt das gesteckte Ziel einerseits durch aktive Förderung des Interesses am Selbstmusizieren, andererseits auch durch das Bestreben, allen Freunden der Musik Gelegenheit zu geben, Kammerkonzerte in vollendeter Form durch professionelle Künstler geboten zu bekommen.

Der Waldsassener Kammermusikkreis verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Gewinne und Ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Waldsassener Kammermusikkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereine, Körperschaften und Unternehmen, die den Vereinszweck unterstützen wollen, werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch

Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist spätestens zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.

5. Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird zur Mitte des Jahres fällig.

6. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Vorstandschaft, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier.

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Sowohl der erste Vorsitzende als auch sein Stellvertreter sind im Innenverhältnis zur Ausübung ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur berechtigt, wenn ein Beschluss der Vorstandschaft über die betreffende Angelegenheit herbeigeführt wurde.

Die Vorstandschaft leitet den Verein im Innenverhältnis. Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Den Mitgliedern der Vorstandschaft wird für ihre Tätigkeit keinerlei Entschädigung gewährt. Bei Ausfall eines Mitglieds der Vorstandschaft erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgefallenen. Der Vorstandschaft ist es ferner vorbehalten, der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vorzuschlagen.

8. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe von Versammlungstermin, Versammlungsort und Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Versammlung ohne Einrechnung des Versammlungstages durch den Vorstand über eine schriftliche Einladung einberufen.

Die Versammlung wird durch den ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt für die Dauer der Versammlung einen Protokollführer, der eine Niederschrift über den Versammlungsverlauf zu fertigen hat. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags sowie die Jahresrechnung, die Entlastung der Vorstandschaft, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sowie die erforderliche Wahl von Mitgliedern der Vorstandschaft. Die Versammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein dürfen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Waldsassen, die es unmittelbar und ausschließlich für eine gemeinnützige und kulturell ähnlich tätige Organisation zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.